

Synopse

Satzung alt

Satzung neu

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziesendorf (Feuerwehrgebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziesendorf (Kostenersatzsatzung - FwKostSatzung)
Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146, zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert am 17. März 2009 (GVOBl. M-V, S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf in ihrer Sitzung vom 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146, zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf in ihrer Sitzung vom 05.06.2018 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr 1. Die Gemeinde Ziesendorf als Träger des Brandschutzes unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr. 2. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf auf Grund des Inhalts der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückanordnung bzw. der am Einsatz vorgefundenen Lage.	§ 1 Aufgaben der Feuerwehr und Kostenersatzanspruch (1) Die Gemeinde Ziesendorf als Träger des Brandschutzes unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr. (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf auf Grund des Inhalts der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückanordnung bzw. der am Einsatz vorgefundenen Lage nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2 Kostenersatz 1. Der Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren richtet sich nach § 26 des BrSchG M-V. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. 2. Für die Stellung einer Brandsicherheitswache wird Kostenersatz verlangt.	§ 2 Kostenersatz (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Ziesendorf verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben, 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz), 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. (3) Das Hinzuziehen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse ist kostenfrei.
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes 1. Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen und Verbrauchsmaterialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als Berechnungsgrundlage	§ 3 Berechnung des Kostenersatzes (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen und Verbrauchsmaterialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als Berechnungsgrundlage

dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht. 2. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeugkosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückanordnung zum Einsatz. Die von der Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen. 3. Für die Kostenersatzfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bezahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. 4. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Ankunft an der Feuerwehrwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderliche machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.	dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht. (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeugkosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückanordnung zum Einsatz. Die von der Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen. (3) Für die Kostenersatzfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bezahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. (4) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft von Personal und Fahrzeugen im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
§ 4 Personalkosten 1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzdauer. 2. Abgerechnet wird minutengenau auf der Grundlage des beiliegenden Kostentarifs.	§ 4 Personalkosten (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung. (2) Abgerechnet wird minutengenau auf der Grundlage des beiliegenden Kostentarifs.
§ 5 Fahrzeugkosten 1. Bei Einsätzen gemäß § 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit berechnet.	§ 5 Fahrzeugkosten (1) Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden die Fahrzeugkosten nach der Einsatzzeit gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung berechnet.

2. In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verbrauchsmaterialien enthalten. 3. Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif. 4. Abgerechnet wird minutengenau.	(2) In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verbrauchsmaterialien enthalten. (3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif. (4) Abgerechnet wird minutengenau.
§ 6 Besondere Aufwendungen 1. Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen. 2. Zu den besonderen Aufwendungen zählen unter anderem: a) Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner, Boden, b) die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder c) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung, d) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung, e) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können (zum Beispiel Entsorgungsunternehmen), f) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung 3. Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen. 4. Bei Verbrauchsmittel, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).	§ 6 Verbrauchsmaterialien und besondere Aufwendungen (1) Werden im Zusammenhang mit den Arbeiten der Freiwilligen Feuerwehr Verbrauchsmittel und besondere Aufwendungen notwendig, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen. (2) Zu den Verbrauchsmitteln und besonderen Aufwendungen zählen unter anderem: a) die Kosten der Entsorgung von bei Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser, b) die Aufwendungen für Sondereinsatzmittel und für Sonderlöschmittel wie zum Beispiel Schaum bzw. Schaumbildner, Pulver, Kohlenstoffdioxid, c) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, d) der Einsatz von Ölbindemittel und die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Boden, e) die Entsorgung kontaminierter und unbrauchbar gewordener Ausrüstung und die Kosten deren Wiederbeschaffung, f) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung, g) der Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG, h) die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG. (3) Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen. (4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Kostenersatzanspruch Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den notwendigen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und die besonderen Aufwendungen.	
§ 8 Härtefallklausel Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlicher Interesse gerechtfertigt ist.	§ 7 Härtefallklausel Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
§ 9 Fälligkeit des Kostenersatzes Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	§ 8 Fälligkeit des Kostenersatzes Die Gemeinde Ziesendorf kann ihren Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten binnen drei Jahre geltend machen. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1998 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2015 außer Kraft.